

**6) Schutzwürdigkeit § 377 V HGB**

Der B müsste auch schutzwürdig sein. Gemäß § 377 V HGB kann er sich nicht auf die Genehmigung berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat. B wusste von dem geänderten Tachostand und hat K absichtlich nicht aufgeklärt. Mithin handelt er arglistig und kann sich somit nicht auf den Ausschluss nach § 377 III HGB berufen.

**bb) Zwischenergebnis**

Die Gewährleistung ist nicht ausgeschlossen.

**4. Zwischenergebnis**

Der Anspruch ist wirksam entstanden.

**II. Anspruch nicht erloschen und durchsetzbar**

Der Anspruch ist nicht erloschen und durchsetzbar.

**B. Ergebnis**

K hat einen Anspruch auf Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 I.

Lea Heick\*

**Klausur Polizeirecht**

*Die Klausur behandelt typische Probleme des besonderen Verwaltungsrechts (Polizeirecht) und ist in die Konstellation des vorläufigen Rechtsschutzes eingebettet. Der Korrektor/in hat angemerkt, dass die Bearbeiterin für 18 Punkte noch § 14 SOG als Ermächtigungsgrundlage und die Normen für die Fristberechnung hätte nennen müssen.*

**Sachverhalt**

Seit der Trennung von seiner Partnerin lebt der allein-erziehende Vater A mit seinen drei Kindern (2, 4 und 5 Jahre alt) in einer Wohnung in Hamburg Altona. Nachdem er mehrfach aufgrund von Erkrankungen seiner Kinder verspätet zur Arbeit erschienen war, kündigte seine Arbeitsgeberin seinen Arbeitsvertrag. Infolgedessen geriet A in finanzielle Schwierigkeiten. A schämte sich und wollte „keine staatliche Hilfe in Anspruch nehmen“. Nachdem er über mehrere Monate hinweg seine Miete nicht gezahlt hatte, kündigte der Vermieter V des A im Jahr 2014 den Mietvertrag mit A ordentlich zum 31.01.2015. A akzeptierte die Kündigung und begab sich umgehend auf Wohnungssuche, fand jedoch auf dem Hamburger Wohnungsmarkt ohne den Nachweis eines regelmäßigen Einkommens keine neue Wohnung für sich und seine Familie.

Als der Räumungstermin näher rückt, wird A klar, dass ihm und seinen Kindern Ende Januar die Obdachlosig-

keit droht. Rechtliche Möglichkeiten, gegen die Kündigung vorzugehen, hat A nicht mehr. Da der Wetterbericht für Februar einen Wintereinbruch mit starkem Schneefall prognostiziert, wendet er sich Anfang Januar 2015 an die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und bittet um Hilfe. Dort erfährt er, dass erst in acht Wochen, wenn das Hamburger Winternotprogramm ende, ein Platz in einer Unterkunft für Obdachlose von hinreichender Größe frei werden würde. Auch eine anderweitige Unterbringung, etwa in einem Hotel oder einer freien Wohnung, sei derzeit – und dies entspricht der Wahrheit – nicht möglich. Die zuständige Behörde weist deshalb mit Bescheid von Ende Januar 2015 den A und seine Kinder für die Dauer von zwei Monaten, beginnend am 01.02.2015, in die bisher von ihm angemietete Wohnung ein. Der zuvor angehörte V wird hiermit zur Duldung der Unterbringung der Familie in seiner Wohnung verpflichtet. Der Bescheid wird von der Behörde für sofort vollziehbar erklärt; begründet wird dies mit der ansonsten drohenden Obdachlosigkeit der Familie und den sich darauf ergebenden witterungsbedingten gesundheitlichen Gefahren insbesondere für die Kinder.

V hat seine Wohnung zwar noch nicht weiter vermietet, möchte sie aber ab dem 01.02.2015 in Eigenarbeit sanieren, um sie sodann zu einem erhöhten Mietpreis erneut zu vermieten. Er legt noch am 29.01.2015 formgerecht Widerspruch bei der zuständigen Behörde ein und stellt am selben Tag einen entsprechenden formgerechten Antrag beim zuständigen Verwaltungsgericht. Er möchte, dass A und seine Kinder nicht länger als bis zum 31.01.2015 in seiner Wohnung leben. Dies müsse vom Gericht umgehend entschieden werden, anderenfalls

\* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2015 zur Vorlesung „Polizei- und Ordnungsrecht“ von Prof. Dr. Dagmar Felix an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die – um Lernhinweise ergänzte – Bearbeitung der Autorin wurde mit „sehr gut“ bewertet.

entstünde V ein finanzieller Nachteil. Die zuständige Behörde erwidert, die Unterbringung in der Wohnung des V sei zum Schutze der Familie notwendig. Darüber hinaus habe man – was zutreffend ist – sämtliche andere Möglichkeiten für eine Unterbringung der Familie erfolglos geprüft, sodass nur noch eine Unterbringung in der Wohnung des V möglich sei.

### Bearbeitervermerk

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden? Prüfen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – die Erfolgsaussichten des Antrags des V.

### Hinweis

Gehen Sie bei der Bearbeitung des Falles davon aus, dass nach sozialrechtlichen Vorschriften lediglich ein Anspruch auf die Übernahme der Mietkosten besteht, aber nicht auf die tatsächliche Verschaffung einer Unterkunft.

### Gutachten

Der Antrag des V hat Aussicht auf Erfolg, wenn der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, das Gericht zuständig ist und der Antrag zulässig und begründet ist.

## A. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs und Zuständigkeit des Gerichts

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein und das Gericht müsste zuständig sein. Im Eilrechtsschutz ist das der Fall, wenn der Verwaltungsrechtsweg in der Hauptsache eröffnet ist und das Gericht der Hauptsache in der Hauptsache zuständig ist.

### I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Mangels aufdrängender Sonderzuweisung richtet sich die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 I VwGO. Die streitentscheidenden Normen sind die des SOG, sie berechtigen und verpflichten einen Hoheitsträger in seiner Funktion als Hoheitsträger, somit liegt eine öffentlich rechtliche Streitigkeit vor. Mangels formeller Verfassungsunmittelbarkeit ist sie auch nicht verfassungsrechtlicher Art. Eine abdrängende Sonderzuweisung ist nicht ersichtlich. Mithin ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

### II. Zuständigkeit des Gerichts

Das VG Hamburg ist gem. §§ 45, 52 Nr. 1 VwGO zuständig.

## III. Zwischenergebnis

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet und das Gericht ist zuständig.

## B. Zulässigkeit

Der Antrag müsste zulässig sein.

### I. Statthaftigkeit

Die Statthaftigkeit richtet sich nach dem klägerischen Begehren, § 88 VwGO.<sup>1</sup> Hier begehrt V eine „umgehende Entscheidung“, also vorläufigen Rechtsschutz. Statthaft hierfür sind §§ 80 V, 123 I VwGO. § 80 V VwGO ist vorrangig, was sich aus § 123 V VwGO ergibt. § 80 V VwGO ist statthaft, wenn in der Hauptsache eine Anfechtungsklage statthaft ist und die aufschiebende Wirkung entfällt (§ 80 II 1 VwGO).

#### 1. Anfechtungsklage

Die Anfechtungsklage gem. § 42 I 1 Alt. VwGO ist statthaft, wenn der Kläger die Aufhebung eines VA i. S. d. § 35 S. 1 VwVfG begehrt. Der Bescheid über die Einweisung müsste einen solchen darstellen.

Er ist eine Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, einen Einzelfall betreffend und nach außen gerichtet. Fraglich ist, ob er eine Regelung ist. Eine solche liegt vor, wenn die Maßnahme auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Durch den Bescheid wird V zur Duldung der Unterbringung der Familie in seiner Wohnung verpflichtet. Eine konkludente Duldungsverfügung, mithin ein VA liegt vor. Damit ist in der Hauptsache die Anfechtungsklage statthaft.

#### 2. Keine aufschiebende Wirkung

Die aufschiebende Wirkung entfällt vorliegend nach § 80 II 1 Nr. 4 VwGO dadurch, dass die Behörde den Bescheid für sofort vollziehbar hält.

#### 3. Zwischenergebnis

Der Antrag nach § 80 V VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist statthaft.

### II. Antragsbefugnis

V müsste gem. § 42 II VwGO antragsbefugt, also in der Hauptsache klagebefugt sein. Dazu müsste er geltend machen, in seinen subjektiv öffentlichen Rechten verletzt zu sein und dies muss möglich erscheinen. Möglich ist hier eine Verletzung der Art. 13 I GG, jedenfalls

<sup>1</sup> § 122 I VwGO.

ist eine Verletzung in Art. 2 I GG möglich.<sup>2</sup> Somit ist V antragsbefugt.

### III. Form

Der Antrag wurde formgerecht gem. § 81 I 1 VwGO analog eingereicht.

### IV. Richtiger Antragsgegner

Antragsgegner ist gem. § 78 I analog VwGO die FHH.

### V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

V ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 VwGO<sup>3</sup> beteiligungsfähig und als nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähiger gem. § 62 I Nr. 1 VwGO prozessfähig. Die FHH ist als juristische Person gem. § 61 Nr. 1 VwGO<sup>4</sup> beteiligungsfähig. Sie ist nicht als solche prozessfähig, kann sich aber gem. § 67 II VwGO vertreten lassen und ist insoweit prozessfähig.

### VI. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

#### 1. Vorheriger Antrag bei der Behörde

Fraglich ist, ob ein vorheriger Antrag bei der Behörde auf Aussetzung der Vollziehung notwendig ist. Dieses Erfordernis gilt aber nur für die Fälle des § 80 II Nr. 1 VwGO (arg. e. § 80 VI 1 VwGO), welcher hier nicht vorliegt (s. o.). Ein vorheriger Antrag ist nicht notwendig.

#### 2. Vorherige Rechtsbehelfseinlegung in der Hauptsache

Fraglich ist, ob eine vorherige Rechtsbehelfseinlegung in der Hauptsache erforderlich ist. Die gilt jedenfalls nicht, wenn in der Hauptsache die Anfechtungsklage statthaft ist (§ 80 V 2 VwGO). Hier ist jedoch der Widerspruch statthaft. Die Frage, ob hier eine vorherige Rechtsbehelfseinlegung erforderlich ist, kann dahinstehen, da V vorher Widerspruch eingelegt hat.<sup>5</sup>

#### 3. Keine offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsache

Die Hauptsache dürfte nicht offensichtlich unzulässig sein, also nicht verfristet gem. § 70 I VwGO sein. Vorliegend ergeht der Bescheid Ende Januar 2015 und am 20.01.2015 legt V Widerspruch ein. Die Monatsfrist des § 70 I 1 VwGO wurde eingehalten, die Hauptsache ist nicht verfristet.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Weil V Adressat eines belastenden Verwaltungsakts ist.

<sup>3</sup> Alt. 1.

<sup>4</sup> Alt. 2.

<sup>5</sup> Das sind zwei getrennte Prüfungspunkte. Vorherige Klageerhebung wegen § 80 V 1 VwGO nicht nötig, vorherige Widerspruchseinlegung umstritten, hier aber zumindest erfolgt.

<sup>6</sup> Nennung der Normen zur Berechnung und Dauer der Frist.

### VII. Zwischenergebnis

Der Antrag ist zulässig.

### C. Begründetheit

Der Antrag nach § 80 V VwGO ist begründet, wenn die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist und/oder wenn das Gericht nach einer eigenen, originären Interessenabwägung zu dem Schluss kommt, dass das Aussetzungsinteresse der Antragstellers das Vollziehungsinteresse des Antragsgegners überwiegt.

#### I. Formelle Rechtmäßigkeit der sofortigen Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehungsanordnung müsste formell rechtmäßig sein.

##### 1. Zuständigkeit der Behörde

Zuständig für die sofortige Vollziehungsanordnung ist die Ausgangsbehörde. Hier handelt dieselbe Behörde. Sie ist somit zuständig.

##### 2. Verfahren

Das Verfahren müsste eingehalten worden sein. Fraglich ist, ob in Fällen des einstweiligen Rechtsschutzes eine Anhörung gem. § 28 I VwVfG notwendig ist. Diese Frage muss nicht entschieden werden, da V angehört wurde. Das Verfahren wurde eingehalten.

##### 3. Form

Die sofortige Vollziehungsanordnung müsste formgerecht ergehen. Gem. § 80 III 1 VwGO ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Die Begründung darf nicht floskelhaft sein, muss einzelfallbezogen sein. Die Behörde soll sich gerade ihres Ausnahmehandeln bewusst werden. Vorliegend begründet die Behörde die sofortige Vollziehung mit der ansonsten drohenden Obdachlosigkeit der Familie und den sich daraus ergebenden witterungsbedingten gesundheitlichen Gefahren. Diese Begründung bezieht sich auf den konkreten Sachverhalt und ist somit einzelfallbezogen. Eine ordnungsgemäße Begründung liegt somit vor. Die Form wurde eingehalten.

##### 4. Zwischenergebnis

Die sofortige Vollziehungsanordnung ist formell rechtmäßig.

### II. Interessenabwägung des Gerichts

Im Übrigen richtet sich die Begründetheit des Antrags danach, ob das Gericht nach einer eigenen, originären Interessenabwägung des Gerichts zu dem Schluss

kommt, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse des Antraggegners überwiegt. Maßgeblich hierfür sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Wenn die Hauptsache Aussicht auf Erfolg hat, überwiegt i. d. R. das Aussetzungsinteresse.

### 1. Zulässigkeit des Widerspruchs

Aufgrund der Akzessorietät des einstweiligen Rechtsschutzes kann i. R. d. Zulässigkeit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

### 2. Begründetheit des Widerspruchs

Der Widerspruch ist begründet, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Widerspruchsführer dadurch in seinen subjektiv öffentlichen Rechten verletzt ist, § 114 I 1 VwGO analog.

#### a) Rechtmäßigkeit des VA

Der Verwaltungsakt müsste rechtmäßig sein.

##### aa) Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage. Vorliegend kommen keine spezialgesetzlichen Ermächtigungstatbestände in Betracht.<sup>7</sup> Auch eine Standardbefugnisnorm aus §§ 11 ff. SOG kommt nicht in Betracht. Damit ist die Ermächtigungsgrundlage die Generalklausel des § 3 I SOG.

##### bb) Formelle Rechtmäßigkeit

Der Bescheid von Ende Januar müsste formell rechtmäßig sein.

#### (1) Zuständigkeit

Laut Sachverhaltsangaben handelte die zuständige Behörde.

#### (2) Verfahren

Es sind keine Verfahrensfehler ersichtlich, insbesondere die nach § 28 I 1 VwVfG erforderliche Anhörung ist erfolgt.

#### (3) Form

Die Form müsste eingehalten worden sein, §§ 39 I, 37 I, II VwVfG. Die Form wurde gem. § 37 II 1 VwVfG eingehalten. Fraglich ist, ob der Verwaltungsakt auch mit einer Begründung versehen wurde, § 39 I 1 VwVfG. Die Begründung bezieht sich lediglich auf die sofortige Vollziehungsanordnung. Mangels Angaben im Sachverhalt ist an dieser Stelle jedoch eine ordnungsgemäße Begründung zu unterstellen. Mithin wurde die Form eingehalten.

#### (4) Zwischenergebnis

Der Bescheid ist formell rechtmäßig.

<sup>7</sup> § 14 SOG erwähnen.

### cc) Materielle Rechtmäßigkeit

#### (1) Betroffenes Schutzgut

Ein Schutzgut i. S. d. § 3 I SOG müsste vorliegen. In Betracht kommt die öffentliche Sicherheit. Diese umfasst die Unverletzlichkeit der Rechtsvorschriften, den Schutz der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Schutz der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates.

Vorliegend ist kein (drohender) Verstoß gegen eine Rechtsnorm ersichtlich. Es könnten jedoch subjektive Rechte betroffen sein. Diese sind alle materiellen und immateriellen Positionen, vor allem Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen. Vorliegend droht der Familie des A die Obdachlosigkeit. Dadurch wäre die Gesundheit seiner Familie und ihm selbst, vor allem in Anbetracht der drohenden Schneefälle betroffen. Mithin sind subjektive Rechte betroffen und damit liegt mit der öffentlichen Sicherheit ein Schutzgut des § 3 I SOG vor.

#### (2) Gefahr oder Störung für das Schutzgut

Es müsste eine Gefahr oder Störung vorliegen. In Betracht kommt eine Gefahr. Erforderlich für § 3 I SOG ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr. Eine konkrete Gefahr ist eine Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt.

Maßgeblich ist eine Gefahrenprognose aus der Sicht eines besonnenen Beamten. Grundlage für die Prognose sind Fakten, Erfahrungen und technische oder wirtschaftliche Erkenntnisse. Je hochrangiger die betroffenen Schutzgüter sind, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit und an die drohende Schadensnähe zu stellen.

Vorliegend muss A am 31.01.2015 seine Wohnung verlassen. Der Wetterbericht prognostiziert für Februar einen Wintereinbruch mit starkem Schneefall. A könnte erst ab März einen Platz in der Obdachlosenunterkunft bekommen und eine anderweitige Unterbringung ist derzeit nicht möglich. A und seine Familie wären somit während der Schneefälle obdachlos. Vor allem in Anbetracht dessen, dass die Kinder des A noch sehr jung sind, ist es absehbar, dass die Kälte und die Schneefälle gesundheitliche Folgen mit sich ziehen. Weiterhin sagt der Wetterbericht die Schneefälle für den nächsten Monat voraus, die Zeit ist also absehbar.

Mithin liegt eine konkrete Gefahr i. S. d. § 3 I SOG vor.

#### (3) Störereigenschaft des Maßnahmeadressaten

V müsste eine Störereigenschaft i. S. d. §§ 8, 9 SOG haben. Er könnte Handlungsstörer i. S. d. § 8 I SOG sein. Hand-

lungsstörer ist, wer selbst die Gefahr unmittelbar verursacht, wer also selbst die Gefahrenschwelle überschreitet und das entscheidende Glied in der Ursachenkette ist.

Vorliegend kündigt V dem A den Mietvertrag. Fraglich ist, ob er damit die Gefahr selbst unmittelbar verursacht. Grundsätzlich kann, wer sich rechtmäßig verhält, nicht Handlungsstörer sein. Hier zahlt A dem V mehrere Monate nicht die Miete, weshalb es gerechtfertigt erscheint, dass V dem A die Wohnung kündigt.

Beachtlich ist auch, dass vielmehr ein Zusammenspiel aus der Obdachlosigkeit aufgrund der gekündigten Wohnung und der Witterungsbedingungen die Gefahr verursachen. Würde kein starker Schneefall bevorstehen, würde auch keine Gefahr bestehen. Das Verhalten des V führt somit nicht zwangsläufig zu einer Gefahr. Es ist mithin nicht gerechtfertigt, zu sagen, dass V das entscheidende Glied in der Ursachenkette ist. Er ist somit kein Handlungsstörer i. S. d. § 8 I SOG. Auch als Zustandsstörer kommt er nicht in Betracht, § 9 I SOG.

#### (4) Notstandsverantwortlichkeit

V könnte jedoch gem. § 10 I SOG notstandsverantwortlich sein. Dazu müssten folgende Voraussetzungen vorliegen.

##### (a) Keine Verantwortlichkeit nach §§ 8, 9 SOG

V dürfte nicht nach §§ 8, 9 SOG verantwortlich sein. Dass er dies nicht ist, wurde oben bereits geprüft.

##### (b) Unmittelbar bevorstehende Gefahr

Es müsste eine unmittelbar bevorstehende Gefahr bestehen. Diese ist gegeben, wenn es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kommt.

Vorliegend beruht der Wetterbericht auf technischen Messungen, die sehr zuverlässig sind. Somit wird es im Falle der Obdachlosigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die öffentliche Sicherheit (s. o.) kommen. Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr liegt vor.

##### (c) Gefahr nicht auf andere Weise abwehrbar

Die Gefahr dürfte auf andere Weise nicht abgewehrt werden können. Vorliegend ist in der Obdachlosenunterkunft erst ein Platz in acht Wochen, wenn die Schneefälle bereits vorbei sind, frei. Zudem ist eine anderweitige Unterbringung in einem freien Hotel oder einer anderen Wohnung nicht möglich. Somit kann die Gefahr auf andere Weise nicht abgewehrt werden.

##### (d) Zwischenergebnis

V ist Notstandsverantwortlicher gem. § 10 I SOG.

#### (5) Entschließungsermessen

Es dürften bezüglich des Entschließungsermessens keine Ermessensfehler vorhanden sein. Es sind keine Ermessensfehler ersichtlich.

#### (6) Störerauswahlermessen

Es dürften hinsichtlich des Störerauswahlermessens keine Ermessensfehler ersichtlich sein. Eine Ermessensüberschreitung kommt in Betracht, wenn die Maßnahme der Behörde nicht verhältnismäßig ist.

##### (a) Legitimer Zweck

Die Inanspruchnahme des V dient einem legitimen Zweck, der Gefahrenabwehr.

##### (b) Geeignetheit

Die Inanspruchnahme des V kann das Ziel der Gefahrenabwehr zumindest fördern und ist somit geeignet i. S. d. § 4 I 1 SOG.

##### (c) Erforderlichkeit

Es dürfte kein milderes Mittel als die Inanspruchnahme des V zur Gefahrenabwehr ersichtlich sein, das gleich geeignet ist. Mildere Mittel wären die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderen Wohnung, dies ist jedoch nicht möglich. Es ist somit kein milderes Mittel ersichtlich, § 4 II 1 SOG.

##### (d) Angemessenheit

Die Maßnahme müsste angemessen sein. Sie dürfte für den Einzelnen oder die Allgemeinheit keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg steht, § 4 III SOG. Vorliegend ist V lediglich in Anspruch genommen worden, weil eine Gefahrenabwehr auf andere Weise nicht möglich war. Zu beachten ist die sog. Opfergrenze. Fraglich ist, ob die Gefahr nicht in die Sphäre der Allgemeinheit oder von Naturereignissen fällt.

Die Gefahr wird vorliegend erst durch den Eintritt der Schneefälle herbeigeführt. Dies liegt aber nicht in der Sphäre des V, auf die Witterung hat er keinen Einfluss. Somit fällt die Gefahr in die Sphäre von Naturereignissen. Allerdings ist auch zu beachten, dass das primäre Ziel eine schnelle und effektive Gefahrenabwehr ist. Eine Gefahrenabwehr ist vorliegend allein durch Inanspruchnahme des V möglich.

Weiterhin macht V, der seine Wohnung noch nicht weitervermietet hat, geltend, dass er sie ab dem 01.02.2015 in Eigenarbeit sanieren will, um sie zu einem erhöhten Mietpreis zu vermieten. Durch die Unterbringung der Familie in der Wohnung würde ihm ein finanzieller Nachteil entstehen.

Hier ist jedoch zu beachten, dass es für die Wohnung noch keine neuen Mieter gibt, die ab einem bestimmten Zeitpunkt in die Wohnung ziehen. Zudem saniert V die Wohnung in Eigenarbeit und hat niemanden damit beauftragt. Er kann also frei entscheiden, wann er die Sanierung vornimmt und ist an keinen Termin mit einem Unternehmen gebunden.

Es entsteht ihm zwar ein finanzieller Nachteil dadurch, dass er, während die Familie des A in der Wohnung ist, keine erhöhten Mietkosten einnehmen kann bzw. gar keine Mietkosten, da A in finanziellen Schwierigkeiten ist. Fraglich ist aber, ob der finanzielle Nachteil außer Verhältnis zum Erfolg steht.

Hier geht es um einen Vater mit drei kleinen Kindern, denen die Obdachlosigkeit droht. Gerade Kinder sind jedoch besonders vor Gefahren zu schützen. Sie haben nicht so ein starkes Immunsystem und die Kälte könnte auch nachhaltige Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen. Allerdings ist zu bedenken, dass die Familie in finanziellen Schwierigkeiten steckt, weil A sich dessen schämt und keine staatliche Hilfe in Anspruch nehmen will. Hätte A jedoch staatliche Hilfe in Anspruch genommen, hätte er nach sozialrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf die Übernahme der Mietkosten. Infolgedessen würde seiner Familie nicht die Obdachlosigkeit drohen. Insgesamt lässt sich sagen, dass dem V zwar finanzielle Nachteile drohen, aber eine Unterbringung zum Schutz der Familie in der konkreten Situation notwendig ist, zumal die Wohnung des V die einzig freie in der Umgebung ist und es sich bei Deutschland um einen Sozialstaat handelt (Art. 20 I, 28 I GG), der Hilfe bei Not und Armut gewährt.

Somit ist die Maßnahme angemessen.

**(e) Zwischenergebnis**

Die Maßnahme ist verhältnismäßig, mithin liegt hinsichtlich des Störerauswahlermessens kein Ermessensfehler vor.

**(7) Mittelauswahlermessens**

Hinsichtlich des Mittelauswahlermessens sind keine Fehler ersichtlich.

**(8) Zwischenergebnis**

Der Bescheid ist materiell rechtmäßig.

**dd) Zwischenergebnis**

Der Verwaltungsakt ist rechtmäßig.

**b) Zwischenergebnis**

Der Widerspruch ist nicht begründet.

**3. Zwischenergebnis**

Der Widerspruch hat keine Aussicht auf Erfolg. Somit kommt das Gericht zu dem Schluss, dass das Vollzugsinteresse überwiegt.

**III. Zwischenergebnis**

Der Antrag nach § 80 V VwGO ist zulässig, aber unbegründet.

**D. Ergebnis**

Der Antrag nach § 80 V VwGO hat keine Aussicht auf Erfolg.

Philipp Lee\*

**Klausur Gesellschaftsrecht I**

**Sachverhalt**

Kaufmann B betreibt einen Handel mit Gebrauchtwagen. Um einerseits sein Haftungsrisiko zu begrenzen und andererseits die Kontrolle über sein Unternehmen nicht zu verlieren, will er die Rechtsform wechseln. Er errichtet zunächst als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer die A-GmbH. Sodann schließt er im Namen der A-GmbH – in der Satzung ist bestimmt, dass B von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist – einen Gesellschaftsvertrag über die Gründung der A-GmbH & Co.

KG mit sich selbst als einzigem Kommanditisten. Seine Einlage in Höhe von 40.000 € erbringt er in bar. B stellt sodann den Antrag auf Eintragung der KG beim Handelsregister und betreibt seinen Gebrauchtwagenhandel fort, wobei er sich bereits der neuen Firmierung bedient

\* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2015 am Lehrstuhl von Prof. Dr. Robert Koch zur Vorlesung Gesellschaftsrecht I an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Klausur wurde mit 14 Punkten (gut) bewertet.